

Original

Satzung

über die Straßenreinigung der Gemeinde Holt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30.01.1979 (GVOBl. S. 163), geändert durch Gesetz vom 21.03.1989 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 44), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. März 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für die Grundstücke der nachstehenden Straßen den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:

- | | |
|----------------------|------------------|
| - Abroer Weg | - Heerweg |
| - Bergstraße | - Lann |
| - Gammelholter Weg | - Horsbecker Weg |
| - Wallsbüller Straße | - Heideweg |
| - Dorfstraße | - Hauptstraße |
| - Mayweg | - Schmiedeweg |
| - Postgasse | |

hinsichtlich

a) der Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind

b) der begehbaren Seitenstreifen

c) der Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist

d) Rinnsteine

e) der Grünstreifen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke.

Ausgenommen hiervon sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen.

Grundlage für die Straßennamen und die Grundstücksbezeichnung ist die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für die bebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage an den Straßen, die in der Aufzählung des Abs. 1 nicht enthalten sind.

3. Die Reinigungspflicht umfaßt bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an beiden anliegenden Straßen. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
4. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
5. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
6. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Hauptpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind in einem sauberen Zustand zu halten und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
3. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden.

Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

6. Gehwege im Sinne der vorstehende Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

AuBergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftige Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist - gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2267 Holt, den 26. März 1993


(Dietmar Wagner)
- Bürgermeister -

